

Vermittelte und unvermittelte Subjektbestimmtheit

1. Im Anschluß an das in Toth (2012a) skizzierte objektale Kommunikationsschema ergeben sich für das grundlegende Verhältnis zwischen zwei Subjekten und einem Objekt die beiden folgenden Fälle: 1. ein Subjekt A RICHTET ein Objekt B für ein (evtl. vom Subjekt A verschiedenes) Subjekt C, und 2. ein Subjekt A BESTIMMT ein Objekt B für ein (evtl. vom Subjekt A verschiedenes) Subjekt C. Der Unterschied zwischen der Richtung und der Bestimmung von Objekten bzw. Systemen liegt in der Intentionalität der objektalen Bestimmung gegenüber der Materialität der objektalen Ausrichtung, d.h. diese Differenz ähnelt in gewisser Hinsicht demjenigen zwischen Objektabhängigkeit und Detachierbarkeit bei Paaren gerichteter Objekte (vgl. Toth 2012b).

2.1. Im Anschluß an unsere früheren typologischen Arbeiten zur Objekttheorie (vgl. Toth 2012c) geben wir die folgende, für Wohnbauten erarbeitete Tabelle

U		S ₁	S ₂	S ₃	S ₄	S ₅	...
Garten o.ä.		Haus	Treppenh.	Wohnung	Zimmer	Kasten o.ä.	
0		1←	1-1←	1-2←	1-3←	1-3←	...
0		1	1-1	1-2	1-3	1-3	...
0		1→	1-1→	1-2→	1-3→	1-3→	...

Während die doppelt ausgezogene Linie die Trennung von System und Umgebung angibt, markiert die einfach ausgezogene die sog. Subjekt-Objekt-Grenze. D.h. daß ein Subjekt, z.B. vom Garten ins Haus und die Treppen hinauf in die Wohnungen und dann zu den einzelnen Zimmern fortschreitend, beim 5. Einbettungsgrad von Subsystemen an eine Zugänglichkeitsgrenze gelangt, welche nur noch von Objekten, aber nicht mehr von ihm als Subjekt überschritten werden kann. Zu dieser 5. Einbettungsstufe gehören Objekte wie Kästen, Kühlschränke, Wandsafes, bestimmte Nischen und Einlassungen. Tiefere Einbettungsgrade sind dann notwendig Teile von Objekten. Übrigens stellen die aus den USA nach Europa importierten sog. Walk-in closets den Versuch dar, diese Subjekt-Objekt-Grenze dadurch zu überwinden, daß Kästen

nun "begehrbar" werden; in Wirklichkeit handelt es sich jedoch lediglich um eine 6-anstatt 5-stufige Subsystematisierung des obigen Schemas.

2.2. Nicht-subjektbestimmt sind Teile bestimmter Klassen von Systemen bzw. ihrer Subsysteme, ohne daß die Subjektbestimmtheit bei ihnen in direkter Weise von ihrem Einbegriffsgrad abhängig wäre. Z.B. weisen Verkaufsläden diskrete Trennungen zwischen Verkäuferraum bzw. Kassiererraum und Kundenraum auf. Im Kiosk auf dem folgenden Bild wird die Subjektbestimmtheitsgrenze, welche also die Menge der das betreffende System betretenden Subjekte in zwei Teile partitioniert, durch die hufeisenförmig angeordnete material-objektale Theke markiert.



2.3. Rein objektiv bzw. material ist die Subjektbestimmtheit v.a. bei kommunikativen Systemen bzw. Objekten determiniert, z.B. bei Wegen, Straßen, Passagen u.ä. Der Anstieg/Abstieg auf dem folgenden Bild enthält zwei Objektarten, die beide Autos ausschließen. Während die Rampe noch Fahrräder und Mofas zuläßt, restringiert die Treppe die Menge der "verkehrsteilnehmenden" Subjekte auf die Fußgänger.



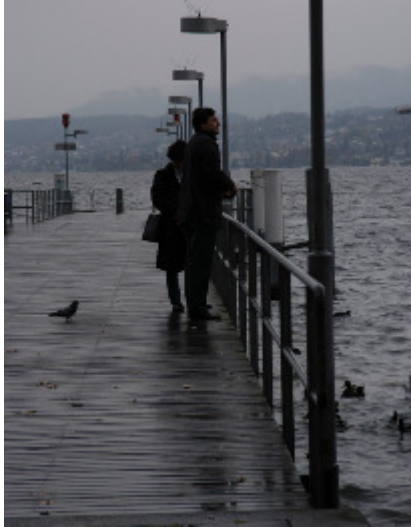
Weinberg-Fußweg, 8006 Zürich

Rein objektiv ist die Subjektbestimmtheit auch determiniert durch die Breite der folgenden Fahrstraße, welche die Menge der große Vehikel fahrenden Subjekte sowie solche, die sich einander gegenläufig bewegen, ausschließen (Bild: Tagesanzeiger, 17.9.2011).



Sieberstraße, 8055 Zürich

Ebenfalls rein objektiv, allerdings nicht nur durch die Systeme selber, sondern v.a. durch deren Umgebungen, ist die Limitierung der Subjektbestimmtheit bei den Stegen auf den beiden folgenden Bildern determiniert. Bei verschiedenen Umgebungssorten können nur Subjekte in einer Richtung passieren.



Landungssteg Casino, 8008 Zürich



Lettensteg, 8006 Zürich

Nicht objekta, sondern semiotisch ist die Subjektbestimmtheit z.B. dann begründet, wenn verbotene Fahrrichtungen bzw. Einbahnstraßen



Hofstraße auf der Höhe Bungertweg, 8032 Zürich

oder Fahrverbote bzw. limitierte Fahrerlaubnis vorliegen. Allerdings sind diese semiotischen Verfahren der Limitierung meistens objekta gespiegelt, z.B. wegen geringer Fahrweite oder, wie auf dem obigen Bild, wenn sich Parkplätze der Fahrspuren befinden.



Phoenixweg/Zürichbergstraße, 8032 Zürich

Eine weitere, rein objektale, Begründung der Limitation von Subjektbestimmtheit ergibt sich aus der Präsenz von Objekten nicht nur in den betreffenden Systemen, sondern auch in deren Umgebungen, z.B. wenn diese auf drei Seiten Gebäude enthalten, die einen Hinter- oder Innenhof bilden. Die Verbindungen zwischen Systemen und ihren Umgebungen heißen dann Passagen.



Innenhof. Schaffhauserstr. 41/43, 8006 Zürich



Hinterhof. Weststraße 156/162, 8004 Zürich

Literatur

Toth, Alfred, Subjektgerichtetheit und Subjektbestimmtheit. In: Electronic Journal for Mathematical Semiotics, 2012a

Toth, Alfred, Systeme, Teilsysteme und Objekte I-II. In: Electronic Journal for Mathematical Semiotics, 2012b

Toth, Alfred, Typen gerichteter Objekte I-XXII. In: Electronic Journal for Mathematical Semiotics, 2012c

22.10.2012